

Vertrag

zwischen dem

Deutschen Tanzsportverband e.V.

vertreten durch

Dr. Tim Rausche, Präsident

Ute Hillenbrand, Geschäftsführerin

Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt/Main

– nachfolgend DTV genannt –

und

Ausrichter

Vertreten durch

Zeichnungsberechtigt_1

Zeichnungsberechtigt_2

Vereinsadresse

– nachfolgend Ausrichter genannt –

1. Präambel

Der nachstehende Vertrag enthält die für den Ausrichter relevanten Regelungen zur Durchführung aller vom DTV vergebenen WDSF-Championships und -Cups in Deutschland. Dieser Vertrag regelt die daraus resultierenden gegenseitigen Leistungen, Rechte und Pflichten der oben genannten Parteien.

Folgende Dokumente sind in ihrer zum Turnierdatum gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages:

Alle relevanten DTV-Regelungen:

- DTV-Turnier- und Sportordnung
- DTV-Organisationspapier für Ausrichter
- DTV-Organisationspapier Presse
- NADA-Leitfaden für Ausrichter und Orgapapier NADA
- DTV-Finanzordnung
- DTV-Ordnung für elektronische Bildmedien
- DTV-Informationen für Ausrichter von Veranstaltungen mit Live-Stream

Alle relevanten WDSF-Regelungen:

- WDSF Competition Rules & WDSF Competition Rules B5 appendix
- WDSF Operating Policy – Chairperson Report
- WDSF Operating Policy – Organizers Obligations to Chairperson
- WDSF Operating Policy – Organizers Obligations to Adjudicators
- Overview WDSF Judging System
- WDSF Anti-Doping Code
- WDSF Code of Ethics
- WDSF Financial Regulations
- WDSF TV Regulations, WDSF Media Relations Code, WDSF Social Media Rules, Environmental Sustainability & TV Broadcasting and New Media Regulations

Aktuelle Versionen: www.worlddancesport.org

sonstige Regelungen:

- Regelungen der für das Turnier relevanten Ausschreibung sowie die durch den Ausrichter eingereichte Bewerbung.

2. Vertragsgegenstand

Die World DanceSport Federation (WDSF) hat die Durchführung der

WDSF TURNIERE

(i. F. Turniere) im Jahre **20xx** an den DTV vergeben. Der DTV hat die Ausrichtung

dieser Turniere an den Ausrichter vergeben.
Das Turnier beginnt am **DATUM** um **UHRZEIT** Uhr.

Eine Änderung des Durchführungstermins ist nur mit Zustimmung des DTV nach Abstimmung mit der WDSF zulässig.

3. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Durchführung des Turniers.

4. Gegenseitige Leistungen

4.1 Leistungen des DTV gegenüber dem Ausrichter

Der DTV erbringt folgende Leistungen:

- Übertragung aller Veranstaltungsrechte an der in 2 genannten Veranstaltung an den Ausrichter.
- Übertragung der Werberechte – soweit diese beim DTV liegen – an der in 2 genannten Veranstaltung an den Ausrichter.
- Veröffentlichung der Veranstaltungsdaten im offiziellen Wettkampfkalender.
- Veröffentlichung der Veranstaltung auf der Website und über die New Media Kanäle des DTV.
- Bereitstellung von Promotion Material des DTV, wie z. B. Roll-up, Messewand, Messetheke. Optional: DTV Fahne, WDSF Fahnen. Anfallende Kosten trägt der DTV.
- Aufnahme der Veranstaltung nach zuvor erfolgter Absprache in die Streamingplanung des DTV
- Berichterstattung über die Veranstaltung auf der Website und über die New Media Kanäle des DTV.
- Versand der offiziellen Einladungen an die WDSF-Mitgliedsverbände.
- Versand von ggf. notwendigen Visa-Einladungen an deutsche Botschaften und Konsulate im Ausland.
- Diese Leistungen des DTV sind mit den Turniergebühren laut DTV-Finanzordnung abgegolten.

4.2 Leistungen des Ausrichters

Der Ausrichter erbringt folgende Leistungen:

- Organisation und Durchführung der in 2 benannten Veranstaltungen gemäß den in der Ausschreibung, der Bewerbung und in diesem Vertrag niedergelegten Bedingungen und Angeboten.
- Bereitstellung aller für die Durchführung der Veranstaltung benötigten Geräte sowie des Personals in ausreichender Anzahl – soweit nicht anders vereinbart.
- Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung. Der Abschluss einer Veranstalter-Ausfallversicherung wird empfohlen.

- Promotion und Werbemaßnahmen für die Veranstaltung, soweit nicht in 4.1 anders geregelt.
- Übernahme aller mit den Leistungen des Ausrichters verbundenen Kosten, soweit dies nicht anders vereinbart ist.
- Falls notwendig: Nachgewiesene Porto- und Transportkosten für Visa-Einladungen übernimmt der Ausrichter gemäß Rechnungsstellung durch den DTV.
- Der Ausrichter trägt die Turniergebühren laut „WDSF Financial Regulations“ / „WDSF Competition Rules & WDSF Competition Rules B5 appendix“ sowie der DTV-Finanzordnung in der bei Vertragsunterzeichnung gültigen Fassung.

4.3 Ausfallbedingungen

Die Turniergebühren (DTV & WDSF) werden nicht zurückerstattet, wenn der Ausrichter das Turnier vorzeitig absagt oder nicht durchführt.

5. Durchführungsort

Der Ausrichter führt das Turnier in der **ADRESSE DER TURNIERSTÄTTE** durch. Eine Änderung des Durchführungsortes ist nur mit Zustimmung des DTV nach Abstimmung mit WDSF zulässig.

6. Mindestausstattung des Durchführungsortes

Bei der Ausstattung des Durchführungsortes berücksichtigt der Ausrichter folgende Einrichtungen:

6.1 Zuschauerkapazität des Durchführungsortes:

ca. PERSONENANZAHL/KAPAZITÄT

6.2 Innenraum

- 6.2.1 Tanzfläche: Parkett mit den Abmessungen **XXm x XXm**. Bezüglich der Anbringung von Logos der Sponsoren gelten die Regelungen der WDSF.
- 6.2.2 „Arbeitsfläche“ für mindestens 7, maximal 12 Wertungsrichterinnen und Wertungsrichter gemäß Nominierung durch die WDSF nach WDSF-Richtlinien.
- 6.2.5 Arbeitsplatz für die Moderation sowie Assistenz.
- 6.2.6 Für den Veranstaltungsort angemessene Tonanlage einschließlich ggf. Bereitstellung eines Tonsignals für die Streamingproduktion (bei vorheriger Vereinbarung des Streamings). Für das Turnier sind drei Mikrofone (davon möglichst 2 mobil und 1 fest installiert) bereitzustellen.
- 6.2.7 Ausreichender Aufenthaltsbereich für die Athletinnen und Athleten des Turniers.
- 6.2.8 Turnierbüro (Check-In, Check-Out)
- 6.2.9 Gesonderter abgeschlossener Aufenthaltsraum für Wertungsrichterinnen und Wertungsrichter/Turnierleitung sowie Plätze (falls vorhanden Tischplätze) im Innenraum für die genannten und deren Begleitungen.
- 6.2.10 Der Ausrichter legt den detaillierten maßstabsgerechten Aufbauplan sowie Bestuhlungsplan für den Innenraum dem DTV rechtzeitig vor Beginn des Verkaufes von Eintrittskarten zur Abstimmung vor.

6.3 Umkleidebereich unter Berücksichtigung des Jugendschutzes

- 6.3.1 Ausreichende Anzahl von Umkleideräumen für die Athletinnen und Athleten, ausgerüstet mit ausreichenden Sitzgelegenheiten, Garderobenständern.
- 6.3.2 Gesonderte Arbeitsräume für die medizinische Betreuung der Athletinnen und Athleten.

6.4 Bewegtbildübertragung

- 6.4.1 Falls vorab vereinbart: Ein gesonderter Arbeitsraum für TV-/Stream-Produktion mit Möglichkeit eines Zugangs zum Internet.

6.5 Presse/Medien

- 6.5.1 Arbeitsbereich für Presse/Medien mit Zugang Internet.
- 6.5.2 Arbeitsbereich für das WDSF-Communications Team mit Zugang zum Internet

6.6 Geräte-Ausstattung der Turnierleitung

PC/Laptop inkl. Drucker mit Turnierdurchführungs-Software (Software-Festlegung erfolgt durch DTV in Abstimmung mit der WDSF).

7. Turnierleitung und Wertungsgericht

7.1 Turnierleitung/Moderation

Die Turnierleitung/Moderation wird durch den Ausrichter benannt.

7.2 Beisitzerin/Beisitzer

Der Beisitzer/die Beisitzerin wird durch den Ausrichter benannt.

7.3 Chairperson

Die Chairperson wird durch die WDSF benannt. Der Ausrichter hat ein Vorschlagsrecht.

7.4 Wertungsrichterinnen/Wertungsrichter

Die Benennung der Wertungsrichterinnen und Wertungsrichter erfolgt in Abstimmung mit dem DTV gemäß den Richtlinien der WDSF. Die Anzahl der Wertungsrichterinnen und Wertungsrichter richtet sich ebenfalls nach den WDSF-Richtlinien in der für den Veranstaltungstag gültigen Fassung.

7.5 Turnierdurchführungssoftware

Der DTV legt die Software in Abstimmung mit der WDSF fest.

7.6 Digitales Wertungssystem

Ein digitales Wertungssystem ist einzusetzen. Das eingesetzte System muss den Richtlinien der WDSF entsprechen. Die Abstimmung mit der WDSF erfolgt durch den DTV. Bei vorheriger Vereinbarung des Streamings muss eine elektronische Datenübergabe von Wertungen möglich sein.

8. Reisekosten, Fahrdienst, Unterkunft, Verpflegung und Verzehrspeisen

8.1 Reisekosten

Der Ausrichter trägt für die Wertungsrichterinnen/Wertungsrichter und eine Chairperson die Reisekosten gemäß den Regelungen der WDSF in der am Veranstaltungstag gültigen Fassung zwischen Heimatort – Turnierort – Heimatort. Siehe WDSF Competition Rules, „Appendix Reimbursement of Expenses (Rule B 5)“.

Sofern der Ausrichter in seiner Bewerbung die Übernahme weiterer Reisekosten (z. B. für Athleteninnen/Athleten) angeboten hat, werden die Angaben der Bewerbung Bestandteil dieses Vertrages.

Zu den Reisekosten zählen auch Fahrtkosten zwischen Heimatort und Bahnhof/Flughafen einschließlich Taxi, Parkgebühren sowie Kosten für Visa auf Nachweis. Reisekosten werden nur auf Nachweis vom Ausrichter erstattet.

8.2 Fahrdienst

In Absprache mit dem DTV stellt der Ausrichter einen Fahrdienst zwischen nahe gelegenen Flughäfen/Bahnhöfen und Hotel.

Zwischen Hotel und Veranstaltungsort stellt der Ausrichter ebenfalls einen Fahrdienst bereit, wenn ein Fußweg unzumutbar ist.

Die genannten Fahrdienste werden für die folgenden Personen bereitgestellt:

Turnierleitung, Wertungsrichterinnen/Wertungsrichter und Chairperson jeweils inkl. Begleitperson, WDSF-Präsidialmitglieder (gemäß Richtlinien der WDSF zur jeweiligen Turnierart).

8.3 Unterkunft

Der Ausrichter organisiert für Wertungsrichterinnen/Wertungsrichter, Chairperson, Turnierleitung, Vertreter von WDSF Übernachtungen. Hotelzimmer sind vom Tag der Veranstaltung vorausgehenden Freitag bis zum folgenden Sonntag zur Verfügung zu stellen.

Der Ausrichter übernimmt die Kosten gemäß WDSF-Richtlinien.

Sofern der Ausrichter in seiner Bewerbung die Übernahme weiterer Übernachtungskosten angeboten hat, werden die Angaben der Bewerbung Bestandteil dieses Vertrages.

8.4 Tagesspesen

Der Ausrichter vergütet Tagesspesen für Wertungsrichterinnen, Wertungsrichter und Chairperson im Minimum gemäß Richtlinien der WDSF in der für den Veranstaltungstag gültigen Fassung.

Sofern der Ausrichter in seiner Bewerbung die Vergütung weiterer Tagesspesen angeboten hat, werden die Angaben Bestandteil dieses Vertrages.

8.5 Verpflegung und Getränke

Der Ausrichter übernimmt für Wertungsrichterinnen, Wertungsrichter, Chairperson, Turnierleitung, Moderation die Kosten für die Verpflegung und Getränke vom Anreisetag bis zum Abreisetag.

8.6 Trainingskostenzuschüsse

Der Ausrichter zahlt teilnehmenden Athletinnen und Athleten Trainingskostenzuschüsse im Minimum gemäß den Richtlinien der WDSF in der für den Veranstaltungstag gültigen Fassung.

Der Ausrichter übernimmt gegebenenfalls zusätzlich die Ausländer-Versteuerung gemäß der für den Veranstaltungstag gültigen Fassung des deutschen Steuerrechtes (Einkommenssteuer § 50a).

8.7 Form der Auszahlungen

Sämtliche Auszahlungen sind grundsätzlich bargeldlos vorzunehmen, wobei der Ausrichter die korrekte steuerliche Behandlung dieser Zahlungen verantwortet (§ 50a EStG / §13b UStG).

9. Eintrittskarten

9.1 Kartenverkaufssystem

Der Ausrichter richtet ein der Veranstaltung angemessenes Kartenverkaufssystem ein.

9.2 Sportförderbeitrag

Der Ausrichter führt einen Sportförderbeitrag von 1,55 EUR pro verkaufter Eintrittskarte an den DTV ab. Der Sportförderbeitrag muss auf der Eintrittskarte gesondert ausgewiesen werden.

Zur Überprüfung der Abrechnung hat der DTV das Recht zur Einsicht in sämtliche Unterlagen des Kartenverkaufes.

9.3 Akkreditierungen

9.3.1 Athletinnen und Athleten

Alle Athletinnen und Athleten erhalten vom Ausrichter Teilnehmerkarten, die zum freien Eintritt der gesamten Veranstaltung berechtigen.

9.3.2 Trainer und Betreuer

Der Ausrichter stellt Eintrittskarten gem. Richtlinien der WDSF zur Verfügung.

9.3.3 Presse/Medien und Fotografen

Der Ausrichter stellt in Abstimmung mit dem DTV-Präsidiumsmitglied für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eine ausreichende Anzahl von Akkreditierungen für Presse/Medien und Fotografen aus Inland und Ausland zur Verfügung.

9.3.4 Fernsehen

Der Ausrichter stellt den eventuell aufzeichnenden Fernsehanstalten und/oder Anbietern eines Internetstreams alle notwendigen Akkreditierungen auf Abruf zur Verfügung.

9.4 Ehrenkarten

Der Ausrichter stellt dem DTV 12 Ehrenkarten für die gesamte Veranstaltung zur Verfügung.

10. Ablaufplan der Veranstaltung

10.1 Turnier

Der Ausrichter stimmt den Zeitplan des Turniers rechtzeitig vor Beginn des Verkaufes von Tickets mit dem DTV ab.

10.2 Auf- und Abbau

Falls Fernsehübertragung oder Streaming vereinbart wird:

Der Ausrichter stimmt den Zeitplan für den Auf- und Abbau rechtzeitig mit der aufzeichnenden Fernsehanstalt oder dem Streaminganbieter ab. Der gesamte Aufbau ist vor Beginn der Veranstaltung und Eintanzen der Athletinnen und Athleten rechtzeitig abzuschließen.

11. Medizinische Betreuung

Der Ausrichter stellt eine ausreichende medizinische Betreuung der Athletinnen und Athleten durch einen Arzt oder Sanitäter während des Turniers sicher. Es gelten die im Bidding Formular erfolgten Angaben.

12. Dopingkontrollen

12.1 Hinsichtlich der Durchführung von Dopingkontrollen gelten für den Ausrichter die Bestimmungen der WDSF in der zum Veranstaltungstag gültigen Fassung.

12.2 Der Ausrichter stellt Akkreditierungen mit Zugang zum gesamten Aufenthaltsbereich der Athletinnen und Athleten für die zum Turnier eingesetzte Dopingkontroll-Kommission) zur Verfügung.

12.3 Falls seitens der WDSF-Dopingkontrollen durchgeführt werden, übernimmt der Ausrichter die Kosten für die Verpflegung und Getränke der Mitglieder der Doping-Kontroll-Kommission.

13. Musik

13.1 Turniermusik

Es gelten die im WDSF Bidding Formular erfolgten Angaben.

Kosten für Musikrechte außerhalb Deutschlands übernimmt die WDSF, sofern obige Bedingungen erfüllt sind.

Der Ausrichter stellt Personal und Geräte für die Einspielung der Musik.

13.2 GEMA

Der Ausrichter meldet das Turnier bei der GEMA an und trägt die für das Turnier anfallenden GEMA-Gebühren unter Berücksichtigung des DOSB/DTV-GEMA-Vertrages.

Alle Gebühren, die im Rahmen von Fernsehaufzeichnungen und Ausstrahlungen anfallen, werden durch die jeweilige Fernsehanstalt getragen.

14. Fernseh- und sonstige Medienrechte

14.1 Internationale Rechte

Folgende internationale Rechte sind im Eigentum der WDSF

- Sämtliche Film-, Fernseh-, Rundfunk- und sonstige Übertragungsrechte außerhalb Deutschlands
- Sämtliche Rechte zur Veröffentlichung per Audio, Video, DVD, CD-ROM und CDI außerhalb Deutschlands
- Sämtliche „New-Media“-Rechte einschließlich Internet, Kabelnetze, mobile Endgeräte und andere neue Technologien außerhalb Deutschlands
- Sämtliche Rechte zur Nutzung des Namens, Logos, Marke und Design der WDSF
- Sämtliche Rechte für Computerspiele
- Titel-Sponsor und „Presenter“
- Alle weiteren Rechte, die in 14.2 und 14.3 nicht geregelt sind

14.2 Nationale Rechte

Folgende Rechte sind im Eigentum des DTV

- Sämtliche Film-, Fernseh-, Rundfunk- und sonstigen Übertragungsrechte innerhalb Deutschlands
- Sämtliche Rechte zur Veröffentlichung per Audio, Video, DVD, CD-ROM und CDI innerhalb Deutschlands
- Sämtliche „New-Media“-Rechte einschließlich Internet, Kabelnetze, mobile Endgeräte und andere neue Technologien innerhalb Deutschlands
- Alle nationalen Werberechte ausgenommen Titelsponsor und „Presenter“
- Rechte zur Veröffentlichung auf den WEB-Seiten des DTV und den WEB-Seiten des Ausrichters für diese Veranstaltung
- Öffentliche Zuschüsse, sofern sie durch den DTV abgewickelt werden.

14.3 Rechte des Ausrichters

- Sämtliche Merchandising-Rechte
- Öffentliche Zuschüsse, sofern diese nicht über den DTV abgewickelt werden
- Einnahmen aus Eintrittskartenverkauf

14.4 Sonderregelungen zu Rechten bezüglich Titelsponsor, Präsentations-Sponsor und Presenter

WDSF hat alle Rechte bezüglich Titelsponsor und Presenter bis 12 Monate vor dem Datum der Veranstaltung. Benennt die WDSF bis zu diesem Datum keinen Titelsponsor und Presenter, gehen die Rechte auf den DTV über.

15. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

15.1 Verantwortung und Durchführung

Die Verantwortung für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit liegt beim Ausrichter.

Das DTV-Präsidiumsmitglied für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit oder eine benannte Vertretung ist in die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einzubeziehen.

15.2 Internet

Der Ausrichter gestaltet auf seine Kosten den Internetauftritt der Veranstaltungen in deutscher und englischer Sprache.

16. Sponsoring und Werbung

16.1 WDSF-Werbeordnung

- 16.1.1 Es gelten die „Regulations of WDSF for Electronic Media, New Media, Advertising and Sponsorship“ der WDSF in der am Veranstaltungstag gültigen Fassung.
- 16.1.2 Die Werberechte werden von der WDSF an den DTV im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung übertragen.

16.2 Beschaffung von Sponsoren

- 16.2.1 Vorbehaltlich des Rechtes von WDSF und DTV zur Beschaffung von Sponsoren obliegt die Vermarktung der Sponsorship-Rechte dem Ausrichter.
- 16.2.2 Der Ausrichter stimmt alle Sponsoren vor Vertragsabschluss mit dem DTV ab. Erforderliche Abstimmungen mit WDSF werden vom DTV durchgeführt.

17. Bewegtbildübertragung

17.1 Allgemeine Bestimmungen

- 17.1.1 Für Bewegtbildübertragungen von Turnieren, die der DTV vergeben hat (im Folgenden „Bewegtbildübertragungen“), ist in jedem Fall die „Ordnung für elektronische Bildmedien“ maßgeblich.
- 17.1.2 Für Turniere, die der DTV im eigenen Namen veranstaltet (wie Deutsche Meisterschaften, DTV-Ranglistenturniere u.ä.), ist der DTV Inhaber der Verwertungsrechte an Bewegtbildübertragungen.
- 17.1.3 Für Turniere, die der DTV für die WDSF veranstaltet (wie WDSF Open Turniere und internationale Meisterschaften), ist der DTV Inhaber der auf Deutschland beschränkten Verwertungsrechte an Bewegtbildübertragungen.
- 17.1.4 Grundsätzlich muss bei jeder Produktion einer Bewegtbildübertragung (im Folgenden „Produktion“ genannt) sichergestellt werden, dass die Athletinnen und Athleten bei der Ausübung ihres Sports nicht behindert werden und dass der sportliche Ablauf des Turniers nicht gestört wird.
- 17.1.5 Der Ausrichter bringt sichtbare Hinweise an, dass von den Veranstaltungen keinerlei Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen gemacht werden dürfen, soweit keine Genehmigung durch den DTV vorliegt.
- 17.1.6 Kurzberichterstattungen durch deutsche öffentlich-rechtliche TV-Anbieter sind mit Einverständnis des Ausrichters ohne weitere Genehmigung gestattet, soweit dabei nicht mehr als 30 Minuten Bewegtbildübertragung des Turniers erfolgen.
- 17.1.7 Der DTV sorgt für alle notwendigen Freigaben von Athletinnen, Athleten sowie von allen in das Turnier involvierten Funktionären, damit keine Forderungen aufgrund der Verwertung von Bewegtbild-, und Werberechten sowie der Rechte

der Sponsoring Partner an den DTV oder den Ausrichter gerichtet werden können. Der Ausrichter sorgt für alle notwendigen Freigaben von weiteren Personen oder Institutionen, die möglicherweise Forderungen geltend machen könnten.

- 17.1.8 Der Ausrichter stellt im Falle einer Bewegtbildübertragung den mit der Produktion betrauten Personen alle notwendigen Akkreditierungen auf Abruf zur Verfügung.

17.2 Abbedingung von Bewegtbildübertragungen

Der Ausrichter kann in seiner Turnierbewerbung eine Bewegtbildübertragung der Veranstaltung abbedingen. Der DTV berücksichtigt die Bereitschaft zur Unterstützung einer Bewegtbildübertragung als Vergabekriterium.

Bei Veranstaltungen, bei denen Bewegtbildübertragungen abbedingt wurden, dürfen keinerlei Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen gemacht werden, mit Ausnahme der Bestimmung unter 16.1.6.

17.3 DTV Livestream

- 17.3.1 Soweit keine Abbedingung gemäß 16.2 erfolgt ist, kann der DTV nach eigenem Ermessen die Veranstaltung vollständig oder teilweise über seinen Streaming-Kanal „Tanzsport-TV“ übertragen.
- 17.3.2 Maßgeblich für diese vom DTV selbst produzierten Livestreams sind die „Informationen für Ausrichter von Veranstaltungen mit DTV-Livestream“ in Ergänzung der „Ordnung für elektronische Bildmedien“. Insbesondere ist darin beschrieben, welche logistische und technische Unterstützung vom Ausrichter erwartet wird. Diese stehen auf der DTV-Homepage unter sportwelt/tanzsport-tv zum Download zur Verfügung.
- 17.3.3 Im Falle einer DTV Livestream Produktion hat der Ausrichter die Möglichkeit, im Nachgang der Veranstaltung eine Kopie der hochaufgelösten Aufzeichnungen vom DTV zu bekommen. Aus diesem aufgezeichneten Material können dann, so keine übergeordneten Verträge mit der WDSF o.ä. dies ausschließen, durch den Ausrichter „Best-Off“-Videos für die Vereinswebseite oder sogenannte „Shorts“ für diverse Onlineplattformen, zur Bewerbung des eigenen Vereins und des Tanzsports im Ganzen generiert werden. Diese müssen, im Falle von Aufzeichnungen von WDSF-Turnieren, mit „geoblocking“ versehen werden. Die Verbreitung kompletter Turnierrunden auf Online-Plattformen oder auf Datenträgern durch den Ausrichter ist nur nach Rücksprache mit dem DTV und frühestens drei Monate nach der Veranstaltung zulässig. Ausgenommen hiervon sind durch den Verein als Pausenprogramm organisierte Shows. Diese können in Absprache mit den Showbeteiligten und unter Berücksichtigung geltenden Rechts, der Allgemeinheit jederzeit durch den Ausrichter zur Verfügung gestellt werden.
- 17.3.4 Soweit der DTV seine Livestreams entgeltlich anbietet, wird der DTV die Hälfte seiner veranstaltungsbezogenen Erlöse, die im Monat der Veranstaltung oder im Folgemonat realisiert wurden, an den Ausrichter weitergeben. Als veranstaltungsbezogen gelten dabei Erlöse aus pay-per-view Käufen, Event-Tickets und ähnlichen Angeboten, nicht jedoch aus zeitlich begrenzten Abonnements.

17.4 Freigabe von Bewegtbildübertragungen

17.4.1 Wenn keine Abbedingung gemäß 17.2 erfolgt ist und der DTV die Möglichkeit gemäß 17.3.1 nicht nutzen möchte, wird der DTV die Produktions- und Verwertungsrechte gem. 2.6 der Ordnung für Bildmedien unentgeltlich auf den Ausrichter übertragen.

17.5 Formen und Fristen

17.5.1 Alle im Zusammenhang mit Bewegtbildübertragungen erfolgenden Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen der Textform.

17.5.2 Soweit keine Abbedingung gemäß 17.2 erfolgt ist, soll spätestens drei Monate vor der Veranstaltung durch den DTV erklärt werden, ob eine DTV Livestream Produktion geplant ist oder ob der DTV seine Rechte im Zusammenhang mit Bewegtbildübertragungen an den Ausrichter überträgt.

18. Promotion der Veranstaltungen

Die Promotion der Veranstaltung obliegt dem Ausrichter. Der DTV unterstützt die Promotion gemäß 4.1.

In allen Unterlagen werden das WDSF-Logo sowie der vollständige Turniertitel dargestellt.

19. Abmachungen/Schriftform

19.1 Schriftform

Änderungen und Erweiterungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der vereinbarten Schriftform. Die Bewerbung des Ausrichters und das abgegebene WDSF Bidding Formular sind Anhänge dieses Vertrages.

19.2 Abmachungen

Andere als in diesem Vertrag niedergelegte Vereinbarungen sind nicht getroffen worden.

20. Vertraulichkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Veranstaltungen ihnen bekanntwerdenden Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Vertragsparteien einschließlich des Inhaltes dieser Vereinbarung an Dritte weder direkt noch indirekt weiterzugeben bzw. bekannt zu machen.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle Vertragsparteien Frankfurt/Main.

22. Übertragung der Durchführung an Dritte

Sofern der Ausrichter die Durchführung der Veranstaltung ganz oder in Teilen an Dritte überträgt, informiert der Ausrichter den DTV vor Abschluss einer

entsprechenden Vereinbarung.

Der Ausrichter stellt sicher, dass die Vereinbarungen und Anforderungen des Vertrages zwischen Ausrichter und DTV in den Vertrag des Ausrichters mit Dritten übernommen werden. Hierbei ist eine Übertragung des sportlichen Teiles der Veranstaltung an einen Dritten nicht zulässig.

23. Salvatorische Klausel

Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich entspricht. Soweit dies nicht möglich ist, verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der ungültigen Bestimmung eine dieser sinn- und zweckentsprechenden wirksame Vereinbarung zu treffen.

Frankfurt a.M., den

Ort und Datum

Dr. Tim Rausche
Präsident DTV

Ort und Datum

Ute Hillenbrand
Geschäftsführerin DTV

Ort und Datum

Ausrichter

Ausrichter